



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Christoph Rabenstein, Kathi Petersen SPD**

Humanitäres Bleiberecht für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt und Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Duldung in § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Initiative von Thüringen und Berlin im Bundesrat „Entscheidung des Bundesrats: Humanitäres Bleiberecht für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt und Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Duldung in § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG“ (BR-Drs. 79/18 vom 13.03.2018) zu unterstützen.

Begründung:

1. Die Gesamtzahl der politisch rechtmotivierten Gewaltstraftaten in Deutschland befindet sich auf einem hohen Niveau und ist 2016 mit 1.698 Fällen gegenüber dem Jahr 2015 mit 1.485 Fällen erneut gestiegen. Bei den Opfern dieser Straftaten handelt es sich meist um nichtdeutsche Staatsangehörige, wobei viele von ihnen über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen. Asylsuchende und Geduldete sind in besonderer Weise rechten Angriffen ausgesetzt und stellen, insbesondere aufgrund ihrer oftmals erfolgenden Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, ein prädestiniertes Ziel solcher Angriffe dar.
2. Neben der konsequenten Verhinderung und Verfolgung von rechtsextremistischen und rassistischen Gewaltstraftaten bedarf es eines besonderen aufenthaltsrechtlichen Schutzes der Opfer, wenn es sich bei diesen um ausländische Staatsangehörige handelt. Bisher gibt es keine spezielle Regelung im Aufenthaltsgesetz, die Opfern rechter Gewalt ein Bleiberecht vermittelt. Teilweise wird den Betroffenen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt, vereinzelt wird eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Ermessenswege erteilt oder über ein Härtefallver-

fahren die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG geprüft. Es ist allerdings angebracht, durch eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsgesetzes die aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen zu verbessern. Eine solche Verbesserung des Aufenthaltsstatus der Betroffenen kann dadurch erfolgen, dass durch eine Änderung des § 25 Abs. 4a AufenthG Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewaltstraftaten den Opfern einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (StGB) gleichgestellt werden.

Ein sicherer Aufenthaltsstatus für Opfer rechter Gewalt ist eine wichtige Bedingung für das Gelingen einer psychotherapeutischen Behandlung, die schwer traumatisierte Opfer rechter Gewalt oftmals benötigen. Den Betroffenen wird nach ihrer traumatischen Gewalterfahrung Sicherheit und Schutz angeboten. Damit wird verdeutlicht, dass sie nicht allein gelassen werden. Sofern den Betroffenen eine Abschiebung drohen würde, wäre eine psychische Stabilisierung und eine erfolgreiche Traumatherapie nicht möglich.

Es ist auch nicht hinnehmbar, dass das Aufenthaltsrecht der Betroffenen dadurch in Gefahr gerät, weil sie infolge der durch eine rechte Gewalttat erlittenen physischen und psychischen Verletzungen und Beeinträchtigungen ihrer Erwerbsfähigkeit ihre Beschäftigung oder Einkommensgrundlage verlieren. Denn für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist in der Regel der Nachweis ausreichender Sicherung des Lebensunterhalts eine grundlegende Voraussetzung. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG ist dagegen auch zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Zudem besteht ein rechtspolitisches Interesse daran, den Tätern einer rechtsextrem motivierten und rassistischen Gewalttat zu verdeutlichen, dass den Opfern Gerechtigkeit widerfährt und mit der Verfestigung des Aufenthalts aus humanitären Gründen das Gegenteil dessen erreicht wird, was sie mit ihrer Tat beabsichtigt haben.

Die Schaffung einer stabilen Aufenthaltssituation von Opfern rechter Gewalt ist gleichsam bedeutsam für die Durchführung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gegen die Täter.

3. Nach der derzeitigen Fassung des § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafver-

ren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Der betroffene Ausländer hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung.

Nach § 12 Abs. 1 StGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Bei rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind, handelt es sich nach der Legaldefinition des § 12 Abs. 2 StGB um Vergehen.

Sofern bei einem Vergehen von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, kommt nach der derzeitigen Rechtslage nur die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Wege des Ermessens in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Die Aus-

länderbehörde hat somit eine Interessenabwägung im Einzelfall durchzuführen und kann im Rahmen der Ermessensentscheidung auch zu dem Ergebnis kommen, dass eine Duldung nicht erteilt und der Betroffene abgeschoben wird.

Eine Änderung des § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist angebracht bei rechtsextremistischen und rassistischen Gewaltstraftaten gegen Ausländer, die als Vergehen nach § 12 Abs. 2 StGB einzustufen sind, weil sie im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe als ein Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind, wenn bei diesen Straftaten nicht das Opfer, sondern ein weiterer ausreisepflichtiger Ausländer als Zeuge für ein Strafverfahren benötigt wird. Durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG auf rechtsextremistische und rassistische Gewaltstraftaten gegen Ausländer, die als Vergehen einzustufen sind, wird sichergestellt, dass der Zeuge während des Strafverfahrens im Bundesgebiet bleiben kann. Durch seine Aussage im Strafverfahren kann er eventuell einen wertvollen Beitrag zur Aufklärung und Verurteilung einer rechtsextremistischen oder rassistischen Gewaltstraftat leisten und somit mithelfen, dass sich das Recht durchsetzt.